

und Produktionsabfällen auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 3014 per Stichtag aufzunehmen und umzubewerten.

§ 11

Frachtkosten — Rohbraunkohle

(1) Auf Grund der Veränderung der Zonenfrachtkosten sind die Bestände an Rohbraunförder- und Siebkohle von

- a) den volkseigenen Abnehmerbetrieben,
- b) den nichtvolkseigenen Abnehmerbetrieben, die zur Aufnahme ihrer Bestände an Kohle per 1. April 1964 verpflichtet waren,
- c) den nichtvolkseigenen Abnehmerbetrieben, die auf Grund der Bestimmungen der Anordnung Nr. 13 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 973), zur Aufnahme ihrer Bestände verpflichtet sind, sowie
- d) den Betrieben des Kohleplatzhandels

aufzunehmen und umzubewerten.

(2) Die Höhe der Umbewertungsdifferenz ergibt sich

- a) für gewerbliche Bezieher im Strecken- oder Direktgeschäft aus der Differenz zwischen den neuen und den alten Zonenfrachtkosten,

b) für die Betriebe des Kohleplatzhandels und für die gewerblichen Bezieher, die über den Kohleplatzhandel beziehen,

aus der Differenz zwischen den alten und den neuen Zonenfrachtkosten.

Die Differenz erhöht sich bis zu 4 MDN/t für Betriebe in den Kreisen, die in der Anlage 2 zur Preisordnung Nr. 3002 vom 2. Dezember 1964 — Kohle und Koks — (Sonderdruck Nr. P 3002/2 des Gesetzblattes) genannt sind.

§ 12

Soweit für Betriebe der Landwirtschaft neue Preise in Kraft treten, ist eine Umbewertung nur in den volkseigenen Betrieben der Landwirtschaft durchzuführen. Für die Umbewertung gelten die Bestimmungen der Anordnung Nr. 12 vom 2. Dezember 1964 über die Umbewertung der Bestände an Erzeugnissen, für die neue Preise in Kraft treten (GBl. II S. 970).

C. Schlußbestimmungen

§ 13

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 2. Dezember 1964

Der Minister der Finanzen
I. V.: Kirsten
Stellvertreter des Ministers

Anlage

zu vorstehender Anordnung Nr. 14

Anmerkungen

X = Aufnahme der Bestände
- = keine Aufnahme der Bestände

- 1) Aufnahme der Fertigerzeugnisse nur dann, wenn das darin enthaltene Grund- u. Hilfsmaterial ebenfalls neue Preise erhält.
- 2) Aufnahme nur dann, wenn sowohl das Grund- und Hilfsmaterial als auch die daraus hergestellten Fertigerzeugnisse und die Handelsware neue Preise erhalten.

	1	2	3	4	5	6	7	8	9
3081	X	X	X	X	X	X	X	X	
3083	X	X	X	X	X	X	X	X	
3084	X	X	X	X	X	X	X	X	
3085	X	X	X	X	X	X	X	X	
3112	X	X	X	X	X	X	X	X	
3082	X ³⁾								
3086	X	X	X	X	X	X	X	X	
3078	X	X	X	X	X	X	X	X	
3079	X	X	X	X	X	X	X	X	
3080	X	X	X	X	X	X	X	X	
3087	X	X	X	X	X	X	X	X	
3092	X	X	X	X	X	X	X	X	
3126	X	X	X	X	X	X	X	X	

Komplex Baumaterialien

3081	X	X	X	X	X	X	X	X	
3083	X	X	X	X	X	X	X	X	
3084	X	X	X	X	X	X	X	X	
3085	X	X	X	X	X	X	X	X	
3112	X	X	X	X	X	X	X	X	
3082	X ³⁾								
3086	X	X	X	X	X	X	X	X	
3078	X	X	X	X	X	X	X	X	
3079	X	X	X	X	X	X	X	X	
3080	X	X	X	X	X	X	X	X	
3087	X	X	X	X	X	X	X	X	
3092	X	X	X	X	X	X	X	X	
3126	X	X	X	X	X	X	X	X	

- 3) nur für TGL-gerechten Kies und Sand
- 4) außer Betrieben der Landwirtschaft
- 5) nur Schiefermahlprodukte Dach- und Wandschiefer sind nur in den Herstellungsbetrieben und Außenhandelsbetrieben aufzunehmen.